

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Postfach 1253
53002 Bonn

5. Oktober 2020

Stellungnahme des Verbands der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) zur geplanten Allgemeinverfügung zur Anordnung der Speicherung von Daten in einem Dateisystem gemäß § 24c Abs. 1 KWG durch Kreditinstitute bei der Ausgabe von internationalen Bankkontonummern (IBAN) mit der Länderkennung DE an Zahlungsdienstleistungsunternehmen zur Weitergabe an deren Endkunden gemäß § 6 Abs. 3 i. V. m. § 24c Abs. 1 KWG

Geschäftszeichen GW 4-GW 2000-2018/0001

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir hiermit die Gelegenheit wahr, im Rahmen ihrer Anhörung zu der oben genannten geplanten Allgemeinverfügung Stellung zu nehmen.

Bitte gestatten Sie uns eingangs einige einführende Bemerkungen zu unserem Verband. Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) vertritt die Interessen von circa 200 ausländischen Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstituten aus über 30 Ländern, die in Deutschland Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen unterhalten und darüber Bank- und Finanzdienstleistungen erbringen. Entscheidend für die Verbandsmitgliedschaft ist der ausländische Mehrheitsbesitz. Die große Mehrheit der in Deutschland tätigen ausländischen Finanzinstitute sind im VAB organisiert. Nahezu alle Mitgliedsinstitute sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG).

Die im Verband vertretenen Bankmitglieder sind somit fast ausnahmslos Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG und fallen daher in den persönlichen Anwendungsbereich der geplanten Allgemeinverfügung. Die überwiegende Mehrheit der Bankmitglieder bietet auch Zahlungskonten an.

Grundsätzlich unterstützt der Verband das Ansinnen der BaFin, missbräuchliche Nutzungen von virtuellen IBAN zu verhindern. Im Begründungsteil der geplanten Allgemeinverfügung wird aus Sicht der BaFin unter I. dargestellt, in welcher Form Kreditinstitute im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG virtuelle IBAN mit der Länderkennung

Andreas Kastl

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
andreas.kastl@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

DE an sogenannte Zahlungsdienstleistungsunternehmen zur Weitergabe an deren Endkunden zur Verfügung stellen. Dabei geht ihre Behörde davon aus, dass jede virtuelle IBAN im Zweifel auch Konten i. S. d. § 154 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) sind. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass sich am Kontoführungs- und Zahlungsverkehrsmarkt verschiedene Produkte etabliert haben, in denen virtuelle IBAN eine Rolle spielen bzw. bei denen dieser Begriff verwendet wird; in den meisten Fällen ist jedoch hinter den virtuellen IBAN kein Konto im Sinne des § 154 Abs. 2 AO zu vermuten.

Richtigerweise wird in der Begründung auf die Kontodefinition des § 154 Abgabenordnung verwiesen, welcher durch den entsprechenden Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) festgelegt wird. Demnach muss es sich bei dem Konto um eine für einen Dritten geführte Rechnung handeln, in der Zu- und Abgänge der Vermögensgegenstände erfasst werden und die im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung geführt wird (siehe Rz. 3 S. 1 des AEAO zu § 154). Vielfach werden Vertrags- und Produktgestaltungen, die mit der Ausgabe an virtuelle IBAN verknüpft sind, diese Kriterien nicht erfüllen.

Zum einen gibt es Kreditinstitute, die nicht für Dritte, sondern für eigene Zwecke, insbesondere zur Trennung bzw. Kanalisierung interner Zahlungsströme, virtuelle IBAN einsetzen. In diesem Fall gehen wir davon aus, dass die Ausnahme nach Rz. 3 S. 3 des AEAO zu § 154 auch für bankintern genutzte virtuelle IBAN gilt. **Hierzu bitten wir um Klarstellung in der endgültigen Fassung der Allgemeinverfügung.**

Außerdem bieten kontoführende Kreditinstitute ihren Kunden – häufig sind dies Geschäfts- und Firmenkunden – die Möglichkeit an, ein bereits geführtes klassisches Zahlungsverkehrskonto, welches über eine eigene grundständige IBAN verfügt und als Konto i. S. d. AO auch Bestandteil der Kontenabrufdatei ist, mit zusätzlichen virtuelle IBAN zu erweitern, die allesamt auf diese Kontoverbindung verknüpft (bzw. „grootet“) werden. Denn gerade in den Fällen, in denen solche Geschäfts- und Firmenkunden viele einzelne Eingänge auf Ihrem Konto verzeichnen, kann der Einsatz von virtuellen IBAN dabei helfen, viel effizienter die unterschiedlichen Zahlungseingänge in der Buchführung des Geschäfts- und Firmenkunden zu berücksichtigen, als wenn alle Zahlungseingänge nur an die oben genannte grundständige IBAN gerichtet sind und sich eine Unterscheidung nur aus dem Verwendungszweck erreichen lässt (teilweise wird für derartige Angebote auch die Bezeichnung „*payer identification account*“ anstatt virtuelle IBAN benutzt). Die entsprechenden Zahler leisten also auf individuell erteilte virtuelle IBAN, die ihnen in der Regel im Rahmen der Rechnungsstellung von dem Geschäfts- und Firmenkunden mitgeteilt wurden; möchte man diese Zahler als die sogenannten „Endkunden“ im Sinne der geplanten Allgemeinverfügung auffassen, so wird klar ersichtlich, dass diesen zwar eine virtuelle IBAN erteilt wurde, dass aber hinter der virtuellen IBAN keine eigenständige Kontoführung, kein eigenständiger Zahlungsverkehr und insbesondere auch keine Verfügungsmöglichkeit über Geldbeträge für diese Endkunden besteht. Schon aus diesem Grund ist in solchen Fällen kein Konto i. S. d. AO anzunehmen. Darüber hinaus ist in solchen Fällen ebenfalls nicht davon auszugehen, dass die oben genannten Geschäfts- und Firmenkunden als sogenannte Zahlungsdienstleistungsunternehmen im Sinne der Allgemeinverfügung gelten, da diese in der Regel gerade nicht durch ihre rechnungsbezogenen Zahlungseingänge auf virtuelle IBAN einen Zahlungsdienst im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 ZAG im Inland, EWR-Ausland oder einem Drittstaat erbringen oder dadurch gar E-Geld im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 3 ZAG ausgeben. **Aus diesen Gründen bitten wir um die Erweiterung der endgültigen Fassung der Allgemeinverfügung um die hier beschriebene Fallkonstellation und den dazugehörigen Hinweis, dass die in diesem Zusammenhang erteilten virtuellen IBAN nicht als Konten i. S. d. AO gelten und daher nicht in die Kontenabrufdatei nach § 24c KWG aufzunehmen sind.**

In den Fällen, in denen Kreditinstitute an die Zahlungsdienstleistungsunternehmen im Sinne der Allgemeinverfügung virtuelle IBAN herausgeben und in denen hinter der virtuellen IBAN eine eigenständige Kontoführung, ein eigenständiger Zahlungsverkehr und insbesondere auch eine Verfügungsmöglichkeit über Geldbeträge für die Endkunden des Zahlungsdienstleistungsunternehmen erfolgt bzw. ermöglicht wird, ist ein geldwäscheaufsichtsrechtliches Interesse der BaFin und anderer Behörden nachvollziehbar. Jedoch sollte vor der Anordnung, solche virtuellen IBAN in die Kontenabrufdatei der Kreditinstitute noch einmal die Sinnhaftig-

keit der potentiellen Datenbestände geprüft werden. Nach der geplanten Allgemeinverfügung sollen diese virtuelle IBAN in die Datei nach § 24c KWG aufgenommen werden, wobei das Zahlungsdienstleistungsunternehmen – unserem Verständnis nach – als der Kontoinhaber und dessen Endkunden sowohl als Verfügungs- als auch als wirtschaftlich Berechtigte aufzunehmen sind. Dies führt jedoch dazu, dass in den Fällen, in denen der Endkunde keine natürliche Person ist, sondern ein Rechtsträger oder eine anderweitige juristische Person ist, diese als solche aufgrund der Datensatzvorgaben der Kontenabrufdatei nach § 24c KWG nicht eintragungsfähig ist, da nur natürliche Personen als wirtschaftlich Berechtigte eingetragen werden können. In diesen Fällen wäre es aus unserer Sicht sachgemäß, dass das Datenfeld des wirtschaftlich Berechtigten nicht zu befüllen ist.

Weiterhin sieht der Entwurf der BaFin vor, dass die virtuellen IBAN, die die Kreditinstitute bei Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bereits ausgegeben haben, innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung richtig und vollständig im Dateisystem gemäß §24c KWG nach zu erfassen sind. Vor dem Hintergrund der im Einzelfall zu bewältigenden administrativen Anstrengungen, die Kontenabrufdatei nach den Vorgaben der Allgemeinverfügung zu befüllen, bitten wir um eine Verlängerung der Umsetzungsfrist für den Bestand an virtuellen IBAN, die die Kontodefinition der Abgabenordnung erfüllen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten nach Bekanntgabe der endgültigen Allgemeinverfügung.

Außerdem bitten wir um Klarstellung darüber, ob die BaFin im Falle der nicht fortgesetzten Vergabe von virtuellen IBAN an inländische Zahlungsinstitute den Anwendungsbereich des § 56 (über den Zugang zu Zahlungskontodiensten bei CRR-Kreditinstituten) als eröffnet ansieht. Falls dies bejaht wird, bitten wir um weiterführende Auskunft von Formvorschriften, Einreichungsfristen und anderen verfahrensrelevanten Informationen.

Außerdem bitten wir die BaFin um Auskunft, ob es aus ihrer Sicht einen Zwang zur IBAN-Vergabe an allen Konten im Sinne der Abgabenordnung gibt.

Für Fragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Andreas Kastl